

16.
Juni
2011

Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 377 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹⁾ in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe *n* des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)²⁾ und Artikel 52 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)³⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt die Anordnung und den Vollzug von freiheitsbeschränkenden Massnahmen während des Vollzugs von jugendstrafrechtlichen oder kinderschutzbrechtlichen Einweisungen in Institutionen der stationären Jugendhilfe sowie in Gefängnissen.

² Als freiheitsbeschränkende Massnahmen gelten disziplinarische Sanktionen, Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel.

Art. 2 ¹Ziel disziplinarischer Sanktionen ist, das geordnete Zusammenleben in der Institution aufrechtzuerhalten, das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen zu stärken und die Jugendlichen zugunsten einer verbesserten Integration in der Institution und der Öffentlichkeit zu beeinflussen.

² Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel dienen dem Schutz der Jugendlichen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Allgemeinheit.

Art. 3 Dieses Gesetz ist anwendbar auf Jugendliche, die gestützt auf eine der folgenden Grundlagen in eine Institution im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 eingewiesen sind:

Persönlicher
Geltungsbereich
1. Nach der
Rechtsnatur
der Einweisung

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 311.1

³⁾ SR 210

- a Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss Artikel 27 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO)¹⁾,
- b Unterbringung in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung gemäss Artikel 15 JStG,
- c Freiheitsentzug gemäss Artikel 25 JStG,
- d Unterbringung in einer Anstalt gemäss Artikel 314a und 405a ZGB,
- e Einweisung durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge.

2. Bei disziplinarischen Sanktionen

Art. 4 ¹Disziplinarische Sanktionen können gegenüber Jugendlichen angeordnet werden, die im Jugendheim Prêles, im Jugendheim Lory Münsingen und im Jugendheim Viktoria-Stiftung Richigen oder in einem Gefängnis eingewiesen sind.

² Der Regierungsrat kann weiteren Institutionen die Anordnung von disziplinarischen Sanktionen erlauben, wenn

- a ein zusätzlicher Platzbedarf für den Vollzug disziplinarischer Sanktionen nachgewiesen ist,
- b die Institution über mindestens eine geschlossen geführte Abteilung und über geeignete Räumlichkeiten für den Vollzug von disziplinarischen Sanktionen (Disziplinarabteilung) verfügt,
- c die Anordnung von disziplinarischen Sanktionen im Betriebskonzept vorgesehen ist und
- d die Institution vom Bundesamt für Justiz anerkannt ist.

3. Bei Sicherungsmassnahmen und Zwangsmitteln

Art. 5 Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel können gegenüber allen in einer Institution eingewiesenen Jugendlichen angeordnet werden, sofern die Institution deren Anordnung im Betriebskonzept vorsieht.

Subsidiarität der Massnahmen, persönliche Verhältnisse

Art. 6 ¹Freiheitsbeschränkende Massnahmen dürfen nur eingesetzt werden, wenn das Ziel mit anderen Mitteln nicht erreicht werden kann.

² Bei der Anordnung von freiheitsentziehenden Massnahmen wird dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit der oder des Jugendlichen Rechnung getragen.

Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 7 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution werden für die Durchführung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen ausgebildet.

¹⁾ SR 312.1

2. Disziplinarische Sanktionen

Disziplinar-
tatbestände

Art. 8 ¹Jugendlichen, die schuldhaft einer Vorschrift, die das Zusammenleben in der Institution regelt, oder einer Anordnung der Leitung, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution oder der einweisenden Behörde zuwiderhandeln, können disziplinarische Sanktionen auferlegt werden.

² Als Disziplinaratbestände gelten insbesondere

- a* körperliche, sexuelle oder verbale Gewalt gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, anderen Jugendlichen oder in der Institution anwesenden Drittpersonen,
- b* der Handel mit Alkohol und Betäubungsmitteln, deren Besitz und Konsum sowie der Missbrauch von Medikamenten,
- c* Besitz unerlaubter Gegenstände,
- d* rechtswidrige Eingriffe in fremde Vermögenswerte,
- e* Störung des Arbeits-, des Schul- oder des Wohnbetriebs,
- f* missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software und von elektronischen Speichermedien,
- g* Flucht, Entweichung oder Vorbereitungshandlungen dazu,
- h* Urlaubsmissbrauch.

³ Weitere Disziplinaratbestände können in der Hausordnung vorgesehen werden, wenn diese von der zuständigen Stelle der Direktion, deren Aufsicht die Institution untersteht, genehmigt ist.

⁴ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft können ebenfalls sanktioniert werden.

⁵ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Disziplinarische
Sanktionen

Art. 9 ¹Als disziplinarische Sanktionen können angeordnet werden

- a* der schriftliche Verweis,
- b* die Einschränkung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen bis zu einem Monat,
- c* der Entzug oder die Einschränkung des Besuchs- und Urlaubsrechts bis zu zwei Monaten,
- d* der Entzug oder die Einschränkung des Besitzes von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hardware, von Datenträgern mit Software und von elektronischen Speichermedien bis zu zwei Monaten,
- e* der Zimmereinschluss bis zu fünf Tagen,
- f* der leichte Einschluss bis zu 21 Tagen,
- g* der strenge Einschluss bis zu sieben Tagen.

² Der Besuch von Familienangehörigen darf nur eingeschränkt werden, wenn die disziplinarische Widerhandlung in engem Zusammenhang mit dem Besuch steht.

³ Beim leichten Einschluss verbringen die Jugendlichen lediglich die Ruhe- und Freizeit, beim strengen Einschluss zusätzlich die übrige Zeit in der Disziplinarabteilung.

⁴ Disziplinarische Sanktionen können miteinander verbunden werden.

⁵ Jede Art von körperlicher Bestrafung ist nicht zulässig.

Zuständiges
Organ für die
Anordnung

Art. 10 ¹Disziplinarische Sanktionen werden durch die Leitung der Institution schriftlich verfügt.

² Richtet sich die Widerhandlung direkt gegen die Leiterin oder den Leiter der Institution, verfügt die zuständige Stelle der Direktion, deren Aufsicht die Institution untersteht.

Verfahrens-
grundsätze

Art. 11 ¹Vor dem Erlass der Verfügung wird der oder dem Jugendlichen das rechtliche Gehör gewährt.

² Die Verfügung wird der oder dem Jugendlichen eröffnet und der gesetzlichen Vertretung sowie der einweisenden Behörde mitgeteilt.

Zumessungs-
grundsätze

Art. 12 ¹Bei der Zumessung der disziplinarischen Sanktion werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit, Ordnung und geordnetem Zusammenleben in der Institution sowie die persönlichen Umstände der Jugendlichen und die Wirkung der Sanktion auf ihre Entwicklung berücksichtigt.

² Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft können milder sanktioniert werden.

³ Kollektivsanktionen dürfen nicht ausgesprochen werden.

3. Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel

Kontrollen und
Durchsuchungen

Art. 13 ¹Die Leitung der Institution oder von ihr bezeichnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können folgende Kontrollen und Durchsuchungen anordnen:

a Kontrolle der persönlichen Gegenstände und der Unterkunft,

b Atemluftkontrolle,

c Urinprobe.

² Die Kontrolle der persönlichen Gegenstände und der Unterkunft wird in der Regel in Anwesenheit der oder des Jugendlichen durchgeführt.

Leibesvisitation
und Blutprobe

Art. 14 ¹Bei Verdacht auf Verbergen unerlaubter Gegenstände oder auf Konsum unerlaubter Substanzen kann die Leitung der Institution folgende Massnahmen anordnen:

- a* oberflächliche Leibesvisitation,
- b* intime Leibesvisitation,
- c* Blutprobe.

² Die oberflächliche Leibesvisitation wird durch eine Person gleichen Geschlechts, in der Regel unter Beizug einer Drittperson, in einem abgesonderten Raum unter Ausschluss anderer Personen durchgeführt.

³ Die intime Leibesvisitation wird durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt.

⁴ Die Massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben *b* und *c* dürfen nur in den Institutionen gemäss Artikel 4 angeordnet werden.

Besondere
Sicherungs-
massnahmen

Art. 15 ¹Die Leitung der Institution oder von ihr bezeichnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei erhöhter Fluchtgefahr, bei Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen sowie bei Gefahr einer anderen schwerwiegenden Störung des Institutionsbetriebs besondere Sicherungsmassnahmen anordnen.

² Als besondere Sicherungsmassnahmen gelten

- a* der Entzug von Gegenständen, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist,
- b* das Absondern von den anderen Jugendlichen,
- c* die Entziehung des Aufenthaltsrechts in den Gemeinschaftsräumen,
- d* die Beschränkung des Kontakts mit der Aussenwelt,
- e* die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder in einer Einschlusszelle.

³ Die Sicherungsmassnahme gemäss Absatz 2 Buchstabe *e* darf nur in den Institutionen gemäss Artikel 4 angeordnet werden.

Zwangsmittel

Art. 16 ¹Die Leitung der Institution oder von ihr bezeichnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei unmittelbarer Gefahr für Dritte oder Sachen, bei unmittelbarer Selbstgefährdung oder bei Flucht und Entweichung Zwangsmittel einsetzen, sofern keine andere Möglichkeit besteht, die Gefährdung abzuwenden.

² Als Zwangsmittel gelten der Einsatz von

- a* physischem Zwang,
- b* Hand- und Fussfesseln,
- c* chemischen Reizstoffen.

³ Die Zwangsmittel gemäss Absatz 2 Buchstaben *b* und *c* dürfen nur in den Institutionen gemäss Artikel 4 angeordnet werden.

⁴ Vorbehalten bleiben medizinische Zwangsmassnahmen nach dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾ in einer medizinisch geführten Institution.

Nachträgliche
Verfügung

Art. 17 ¹Sicherungsmassnahmen im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e und Zwangsmittel im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c werden schnellstmöglich schriftlich verfügt.

² Werden andere Sicherungsmassnahmen oder Zwangsmittel angeordnet, kann die oder der Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung bis drei Tage nach Beendigung der Massnahme eine anfechtbare Verfügung verlangen.

³ Die Verfügung wird durch die Leitung der Institution erlassen, der oder dem Jugendlichen eröffnet und der gesetzlichen Vertretung sowie der einweisenden Behörde mitgeteilt.

4. Vollzug und Rechtsschutz

Vollzugs-
grundsätze

Art. 18 ¹Die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen darf die Jugendliche oder den Jugendlichen nicht gefährden.

² Fällt der Grund für den Einsatz von Zwangsmitteln oder von Sicherungsmassnahmen weg, werden diese umgehend abgebrochen.

³ Hat eine disziplinarische Sanktion ihr Ziel vorzeitig erreicht, kann sie abgebrochen werden.

⁴ Jugendliche, die gefesselt sind oder die in einem besonderen Raum oder in der eigenen Zelle eingeschlossen sind, werden beobachtet und ihren Bedürfnissen entsprechend betreut. Wenn nötig werden medizinische Fachpersonen beigezogen.

⁵ Jugendliche, die in der Disziplinarabteilung untergebracht sind, haben Anspruch auf einen täglichen, mindestens einstündigen Aufenthalt an der frischen Luft.

⁶ Die oder der Jugendliche kann unmittelbar nach Anordnung einer freiheitsbeschränkenden Massnahme die gesetzliche Vertretung oder eine nahe stehende mündige Person darüber informieren.

Bericht-
erstattung

Art. 19 ¹Wer Sicherungsmassnahmen oder Zwangsmittel einsetzt, teilt dies innert 24 Stunden in einem schriftlichen Bericht der Leitung der Institution mit.

² Die Leitung der Institution dokumentiert alle freiheitsbeschränkenden Massnahmen. Die Dokumentation beinhaltet mindestens a den Zeitpunkt des Ereignisses,

¹⁾ BSG 811.01

b die Umschreibung des Sachverhalts und die Stellungnahme der oder des Jugendlichen,
c die ausgesprochene Massnahme und den Zeitpunkt des Vollzugs,
d besondere Vorkommnisse und Anordnungen.

³ Die Leitung der Institution berichtet der zuständigen Stelle der Direktion, deren Aufsicht die Institution untersteht, periodisch über die angeordneten freiheitsbeschränkenden Massnahmen.

Beschwerde

Art. 20 ¹Gegen Verfügungen über freiheitsbeschränkende Massnahmen kann die oder der Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion einreichen.

² Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Institution übergeben wird.

Aufschiebende Wirkung

Art. 21 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die instruierende Behörde erteile sie aus wichtigen Gründen von Amtes wegen oder auf Antrag der betroffenen Person.

Gütliche Einigung

Art. 22 ¹Die Polizei- und Militärdirektion leitet die Beschwerde unverzüglich an die zuständige Stelle der Direktion, deren Aufsicht die Institution untersteht, weiter.

² Die zuständige Stelle versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

³ Sie holt eine Stellungnahme der Vorinstanz ein und kann die Jugendliche oder den Jugendlichen persönlich anhören.

⁴ Gelingt die gütliche Einigung nicht innerhalb von 30 Tagen seit dem Eingang der Beschwerde, leitet die zuständige Stelle die Akten zur weiteren Behandlung und zum Entscheid an die Polizei- und Militärdirektion weiter.

⁵ Das Einigungsverfahren wird nicht durchgeführt, wenn die Erteilung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird und wenn eine Beschwerde gegen eine Verfügung im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 eingereicht wird.

Beschwerde an das Obergericht

Art. 23 Gegen den Beschwerdeentscheid der Polizei- und Militärdirektion kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Obergericht Beschwerde geführt werden.

Verfahren

Art. 24 Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

¹⁾ BSG 155.21

5. Schlussbestimmungen

Änderung
eines Erlasses

Art. 25 Das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 90 ¹«oder durch die Leitung einer privaten Einrichtung» wird aufgehoben.

² Unverändert.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Präsidentin oder des Präsidenten des Jugendgerichts kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Obergericht Beschwerde geführt werden.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 26 Die Verordnung vom 10. Februar 1999 über das Disziplinarwesen in den bernischen Jugendheimen «Prêles» und «Lory» wird aufgehoben (BSG 342.221).

Inkrafttreten

Art. 27 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. Juni 2011

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Giauque*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 9. November 2011

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1927 vom 16. November 2011:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2012

¹⁾ BSG 271.1